

RIZ MARKUS

RECHTSAGENT  
+41 71 383 45 90  
markus.riz@rgb-sg.ch

BIGGER EDWIN

RECHTSAGENT  
+41 71 383 45 88  
edwin.bigger@rgb-sg.ch

## Ausgangslage

Immer wieder gibt es Unklarheiten betreffend Schulpflicht und Schulrecht. Folgende Fragestellungen sind offen:

## Fragen

1. Was gilt: Die vorgeschriebene Schuljahreszahl z.B. 8 bzw. 9 Schuljahre oder das erreichte Alter von 15 Jahren, das es erlaubt zu wählen, ob man bleibt oder aufhört?
2. Sind gesprochene Sonderschulmassnahmen überkantonale gültig oder nur im jeweiligen Kanton? Dasselbe betrifft Abklärungen bei einem Schulpsychologen.
3. Wer haftet eigentlich bei einer Nichtbeschulung trotz Schulrecht, bzw. wer müsste eingeklagt werden?

## Antworten

1. Die neue Bundesverfassung von 2000 verleiht jedem Kind, das sich in der Schweiz aufhält, als **Grundrecht** einen verfassungsmässigen Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 BV). Die Verletzung dieses Grundrechts kann mit Beschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden. Nach Art. 62 Abs. 2 BV müssen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht sorgen, der allen Kindern, also auch behinderten Kindern, offen steht. Dieser ist obligatorisch, unentgeltlich und muss staatlicher Leitung oder Aufsicht unterstehen. Damit steht fest, dass die Kantone die **Dauer der obligatorischen Schulzeit** bestimmen müssen. In den meisten Kantonen gelten heute 9 Schuljahre als obligatorisch (so z.B. Kanton St. Gallen, Zürich). Auf das Alter der Kinder wird dagegen mit Bezug auf die obligatorische Schulzeit grundsätzlich nicht abgestellt. Hingegen sehen einzelne Kantone die Möglichkeit vor, eine/n Schüler/in aus wichtigen Gründen vorzeitig aus der Schulpflicht zu entlassen, z.B. nach wenigstens 8 Schuljahren oder nach dem vollendeten 16. Altersjahr. Gegen den Willen der Eltern oder des Vormundes darf in der Regel kein/e Schüler/in vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden (vgl. z.B. Art. 49 VSG SG). Über diese vorzeitige Entlassung entscheiden auf Antrag der Eltern oder des Vormundes die zuständigen Schulbehörden. Vorbehalten bleibt allenfalls ein disziplinarischer Ausschluss durch die zuständigen Schulbehörden, der allerdings nur in gravierenden Ausnahmefällen und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel nur vorübergehend zulässig ist. Es gibt also grundsätzlich keine

Altersgrenze, ab der ein/e Schüler/in wählen kann, ob er/sie die Grundschule bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit weiterhin besuchen will oder nicht.

2. Bei den **Sonderschulmassnahmen** ist zu unterscheiden zwischen jenen im Rahmen der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung (Art. 19 IVG) und jenen im Rahmen der kantonalen Sonderschulgesetzgebung. Von der zuständigen kantonalen IV-Stelle bewilligte Sonderschulmassnahmen stützen sich auf Bundesrecht, was zur Folge hat, dass diese grundsätzlich für die ganze Schweiz Gültigkeit haben. Diesbezüglich kommt es also nicht auf den Wohnsitz bzw. Aufenthalt des Schulkindes an. Von der zuständigen Schulbehörde gestützt auf die kantonale Sonderschulgesetzgebung angeordnete Sonderschulmassnahmen gelten dagegen grundsätzlich nur für den betreffenden Kanton. Allerdings besteht in der Ostschweiz eine Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen vom 3. Juni 1987, der die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein angehören. Darin ist die Übernahme von Betriebsdefiziten durch die Kantone geregelt worden. Damit sollte auch sichergestellt werden, dass bei fehlenden Sonderschulplätzen innerhalb des Kantons auch Sonderschulplatzierungen in einem Vereinbarungskanton vorgenommen werden können und die Finanzierung der ausserkantonalen Sonderschulung ebenfalls durch den zuständigen Kanton bzw. die zuständige Schulgemeinde gewährleistet wird.

In der obligatorischen Volksschule bzw. Grundschule gilt das Aufenthaltsprinzip. Das **Aufenthaltsprinzip** besagt zum einen, dass ein Kind die Volksschule dort besucht, wo es sich aufhält. Meistens ist der Aufenthaltsort mit dem Wohnort der Eltern identisch; der Aufenthaltsort kann aber auch vom Wohnort der Eltern abweichen und geht dann diesem vor. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Kind bei Pflegeeltern oder in einem Heim (ohne interne Schule) lebt. In diesen Fällen besucht das Kind die Schule obligatorisch am Wohnort der Pflegeeltern bzw. am Standort des Heimes. Zum anderen bestimmt der Aufenthalt des Kindes die **Schulhoheit** der Schulgemeinde bzw. der politischen Gemeinde, falls letztere die öffentliche Volksschule führt. Hält sich ein Kind auf dem Gebiet einer Schulgemeinde bzw. politischen Gemeinde auf, ist diese erstens dafür verantwortlich, dass es die Schule besucht. Zweitens muss sie die Kosten des Schulbesuchs tragen. Das gilt auch, wenn das Kind eine Sonderklasse oder Sonderschule besuchen muss. Denn über die Zuweisung eines Kindes in eine Sonderschule kann nur von dem Schulrat der Schulgemeinde getroffen werden, die aufgrund des Aufenthalts die Schulhoheit über das Kind besitzt. Voraussetzung ist eine Behinderung des Kindes oder eine schulische Beeinträchtigung in einer Art, dass es in der öffentlichen Volksschule nicht (mehr) beschult werden kann. Der Schulrat trifft die Verfügung über die Sonderschulung grundsätzlich gestützt auf das Gutachten einer Fachstelle (Schulpsychologischer Dienst, Kinderpsychiatrischer Dienst usw.). Trifft der Schulrat am Aufenthaltsort des Kindes die entsprechende Verfügung, so wird vermieden, dass mit dem Wechsel des Kindes in eine auswärtige Sonderklasse oder in ein ausserkantoniales Sonderschulheim die Schulhoheit von der Schulgemeinde oder politischen Gemeinde am bisherigen Aufenthaltsort auf die Schulgemeinde am Ort der Sonderklasse bzw. des Heimes und damit am neuen Aufenthaltsort übergeht. Bleibt die Schulhoheit bei der bisherigen Schulgemeinde bzw. politischen Gemeinde, so leistet sie (neben dem Kanton und allenfalls der IV) auch ihren Beitrag zur Finanzierung des Besuchs einer heiminternen Sonderschule ausserhalb des Kantons. Die Schulhoheit der bisherigen Schulgemeinde geht erst unter, wenn der **Anknüpfungspunkt** für die Verfügung auf Sonderschulung wegfällt. Dies ist der Fall, wenn die Inhaber der elterlichen Sorge oder die Pflegeeltern wegziehen oder wechseln. In einem solchen Fall geht die Pflicht, für die

Fortsetzung und Finanzierung der angeordneten Sonderschulung zu sorgen, grundsätzlich auf die Schulgemeinde über, welcher nun die Schulhoheit zukommt. Das kann auch die Schulgemeinde eines anderen Kantons sein. Dem neu zuständigen Schulrat steht allerdings das Recht zu, die Frage der weiteren Sonderschulbedürftigkeit zu überprüfen und zu diesem Zweck nochmals eine schulpsychologische Abklärung zu veranlassen, es sei denn, es handle sich um eine von der IV angeordnete Sonderschulung. Denn der bezügliche IV-Entscheid geht einer Beurteilung des Schulrates von Bundesrechts wegen vor. Im übrigen ist die Altersgrenze für die Sonderschulung zu beachten: Die Sonderschulung dauert so lange, als das Kind schulpflichtig ist, oder so lange, als die eidgenössische Invalidenversicherung Beiträge an die Sonderschulung ausrichtet.

3. Verantwortlich für die Beschulung bzw. die allenfalls nötige Sonderbeschulung eines Kindes ist die **Schulgemeinde am Aufenthaltsort des Kindes**. Dieser kommt die Schulhoheit zu. Und wenn die öffentliche Volksschule von einer politischen Gemeinde geführt wird, dann ist die politische Gemeinde am Aufenthaltsort des Kindes dafür verantwortlich. Wenn der Schulrat, dem die Schulhoheit obliegt, nicht für die Beschulung bzw. für die allenfalls nötige Sonderbeschulung eines Kindes sorgt, dann trägt er dafür die Verantwortung. Er hat diesfalls auch für die Folgen der Nichtbeschulung bzw. für einen allfälligen Schadenersatz einzustehen. Bei einer Verletzung der entsprechenden Beschulungspflicht wäre somit eine Rechtsverweigerungsbeschwerde bzw. eine allfällige Verantwortlichkeitsklage gegen den betreffenden Schulrat am Aufenthaltsort des Kindes zu erheben.

Gerne hoffe ich, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen.

Mit freundlichen Grüssen

**RECHTS- UND GEMEINDEBERATUNG**

Edwin Bigger